

Gesetz vom 29. Oktober 2009, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Fremdenverkehrseinrichtungen“ die Wortfolge „und Sondergebiete“ eingefügt.

2. Dem § 14 Abs. 3 wird folgende lit. h angefügt:

„(h) Als Sondergebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Bauten bestimmt sind, die sich nach der Art oder den Umständen des jeweiligen Bauvorhabens oder im Hinblick auf die gewachsene Bebauungsstruktur nicht unter lit. a bis g einordnen lassen oder die einer besonderen Standortsicherung bedürfen, wie Erstaufnahmestellen im Sinne von § 59 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2009, Kasernen, allgemeine Krankenanstalten, Klöster, Burgen und Schlösser. Bei der Festlegung von Sondergebieten ist der jeweilige Verwendungszweck auszuweisen.“

3. § 14d Abs. 6 lautet:

„(6) Im Bewilligungsverfahren ist der Standortgemeinde durch Übermittlung der Einreichpläne und Projektbeschreibung samt Branchenmix gemäß Abs. 3 Gelegenheit zu geben, binnen sechs Wochen Stellung zu nehmen. Die Wirtschaftskammer Burgenland und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland sind gleichzeitig von der jeweiligen Einleitung eines Bewilligungsverfahrens durch Übermittlung der Einreichpläne und Projektbeschreibung samt Branchenmix gemäß Abs. 3 in Kenntnis zu setzen.“

4. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 lit. h treten hinsichtlich bestehender Kasernen, allgemeiner Krankenanstalten, Klöster, Burgen und Schlösser am 1. September 2010 in Kraft.“

VORBLATT

Ausgangslage:

Für Bauten, die sich nach der Art und den Umständen des jeweiligen Bauvorhabens oder im Hinblick auf die gewachsene Bebauungs- bzw. Ortsstruktur nicht in die bislang zur Verfügung stehenden Widmungskategorien einordnen lassen und eine überörtliche Funktion haben, ist die Schaffung einer neuen Widmungskategorie erforderlich.

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, (im Folgenden kurz „DL-RL“) ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten und bis spätestens 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen (CELEX-Nr. 32006L0123).

§ 14d Abs. 6 Burgenländisches Raumplanungsgesetz LGBL. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 23/2007, räumt im Bewilligungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Erweiterung von Einkaufszentren sowie der Verwendung eines bestehenden Gebäudes als Einkaufszentrum der Standortgemeinde sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland ein Stellungnahmerecht ein. Diese Bestimmung widerspricht Art. 14 Z 6 der DL-RL.

Ziel und Inhalt:

Schaffung der Widmungskategorie „Bauland-Sondergebiet“ in § 14 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz.

Anpassung des § 14d Abs. 6 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBL. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 23/2007, an die DL-RL.

Lösung:

Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinden ergeben sich Mehrkosten, weil nun auch die Errichtung von Bauten mit überregionaler Bedeutung im Bauland einer Ausweisung als „Bauland-Sondergebiet“ im Flächenwidmungsplan bedarf. Diesbezüglich darf jedoch auf die Bestimmung des § 19 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2007, hingewiesen werden, wonach die Gemeinden gegebenenfalls die Tragung der Kosten, die im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern machen können, wenn die Umwidmung im privaten Interesse gelegen ist. Dies bedeutet eine Überwälzung der Kosten auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuternde Bemerkungen

A) Allgemeiner Teil:

Im Burgenländischen Raumplanungsgesetz, LGBL. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 23/2007, sind folgende Widmungsarten im Flächenwidmungsplan festzulegen:

- Bauland,
- Verkehrsflächen,
- Vorbehaltsflächen und
- Grünflächen.

Innerhalb des Baulandes unterscheidet man zwischen

- Wohngebieten,
- Dorfgebieten,
- Geschäftsgebieten,
- Industriegebieten,
- Betriebsgebieten,
- Gemischten Baugebieten und
- Baugebieten für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen.

Für Bauten, die sich nach der Art und den Umständen des jeweiligen Bauvorhabens oder im Hinblick auf die gewachsene Bebauungs- bzw. Ortsstruktur nicht in die bislang zur Verfügung stehenden Widmungskategorien einordnen lassen und eine überörtliche Funktion haben, ist die Schaffung einer neuen Widmungskategorie erforderlich. Dies dient auch dazu, diese Bauten und ihre überörtliche Bedeutung abzusichern und allfällige Konflikte mit den angrenzenden Nutzungen hintan zu halten. Durch diese Regelung kann auch den im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Gestaltungselementen der räumlichen Struktur besser Rechnung getragen werden.

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, (im Folgenden kurz „DL-RL“) ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten und bis spätestens 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen (CELEX-Nr. 32006L0123).

Die DL-RL verfolgt ein zweifaches Ziel, einerseits die Beseitigung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und andererseits die Beseitigung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten.

Unter dem Stichwort Verwaltungsvereinfachung sind Maßnahmen vorgesehen, die die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und die Niederlassungsfreiheit erleichtern sollen. Neben einer Reihe von Informationen über die Dienstleistungserbringung, die zugänglich sein müssen, sind vor allem die Bestimmungen betreffend Genehmigungsregelungen, formale Erleichterungen, die Einrichtung von einheitlichen Ansprechpartnern und die elektronische Verfahrensabwicklung von besonderer Bedeutung.

Da § 14d Abs. 6 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2007, der DL-RL widerspricht, ist diese Bestimmung anzupassen.

B) Besonderer Teil:

Zu Z 1 und 2 (§ 14 Abs. 3):

Den in § 14 Abs. 3 lit. h angeführten Bauten kommt sowohl aus raumplanerischer Sicht als auch aus verkehrstechnischer Sicht regionale Bedeutung zu. Derartige Bauten führen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, sind daher emissionsgeneigt (vor allem im Hinblick auf Lärm, Staub, usw.). Eine Wohnnutzung im unmittelbaren Umfeld dieser Anlagen wird daher aus raumplanerischer Sicht als problematisch angesehen und sollte vermieden werden. Bislang waren diese Bauten in den verschiedenen Bauland-Widmungskategorien zulässig. Eine unmittelbar angrenzende Wohnbebauung war durchaus als widmungskonform anzusehen und dieser konnte aufgrund der Bestimmungen im Raumplanungsgesetz nicht entgegengewirkt werden. So wird beispielsweise ein Wohnhaus im unmittelbaren Nahbereich einer Kaserne oder einer allgemeinen Krankenanstalt (sowohl Wohnhaus als auch Kaserne oder allgemeinen Krankenanstalt befinden sich auf Grundstücken mit der Flächenwidmung „Bauland-gemischtes Baugebiet“) mit überhöhten Emissionen zu rechnen haben, obwohl aus raumplanungsrechtlicher Sicht beide Bauten als widmungskonform anzusehen sind. Daher wäre die Schaffung von Sondergebieten als eigene Widmungskategorie für Anlagen mit überregionaler Bedeutung, die in den meisten Fällen auch erhöhte Emissionen bewirken, aus raumplanerischer Sicht notwendig. Dadurch können auch Nutzungskonflikte vermieden werden.

Das Asylwesen ist kompetenzrechtlich eine Querschnittsmaterie. Diesbezüglich haben weder der Bund noch die Länder die alleinige Regelungskompetenz inne (vgl. Feik, in: Bachmann & al, Besonderes Verwaltungsrecht 6, 83; Rath/Kathrein, in: Rath/Kathrein/Weber, Verwaltungsrecht 3, 224). In Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG finden sich „Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm“; „Ein- und Auswanderungswesen“; „Passwesen“; „Aufenthaltsverbot“; „Ausweisung und Abschiebung“; „Asyl“; „Auslieferung“. In Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die Materie „Fremdenpolizei und Meldewesen“ aufgezählt.

Hinsichtlich der raumplanungsrechtlichen Regelungskompetenz wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 28.2.2004, B1156/03, hingewiesen. Der Verfassungsgerichtshof ging in diesem Erkenntnis davon aus, dass für die Generalsanierung der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen eine Baubewilligung der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich notwendig war. Diese Bewilligung konnte jedoch nur bei Einhaltung der raumplanungsrechtlichen Bestimmungen erteilt werden (vgl. Janko, Baurechtliche Blätter, S 10).

In obbez. Erkenntnis geht der Verfassungsgerichtshof von Folgendem aus:

„Vor dem Hintergrund einerseits der oben dargestellten Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Widmung und andererseits der gesetzlichen Grundlagen im NÖ ROG ergibt sich klar, dass mit der in Rede stehenden Widmung der schon lange bestehenden Nutzung des Grundstücks als Flüchtlingslager des Bundes durch die Festlegung eines entsprechenden Sondergebietes Rechnung getragen werden sollte....“

Weiters führt der Verfassungsgerichtshof aus:

„Da somit – wie gezeigt – die Festlegung des Zwecks ‚Bundesgebäude‘ ‚mit den Bestimmungen des (NÖ ROG in der geltenden Fassung) übereinstimm(t)‘....“.

Im Ergebnis scheint somit eine gewisse raumplanungsrechtliche Bundeskompetenz in Bezug auf Betreuungseinrichtungen für hilfsbedürftige Asylwerberinnen und Asylwerber (vgl. Schmidt/Frank/Annerinhof, AsylG ², S 495) vorzuliegen, gleichzeitig wird jedoch eine Bindung an die jeweiligen bau- und raumplanungsrechtlichen Regelungen der Bundesländer anzunehmen sein.

Zusammenfassend wird daher verfassungsgemäß hinsichtlich der raumplanungsrechtlichen Regelungskompetenz betreffend Erstaufnahmestellen gemäß § 59 Asylgesetz (auch) von einer Landeskompetenz auszugehen sein.

Eine Erstaufnahmestelle ist ein Gebäude, in welchem einerseits administrative Arbeiten zu tätigen sind und andererseits die schutzsuchenden Asylwerber zu versorgen und unterzubringen sind. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. Erkenntnisse vom 17. September 1996, Zahl

95/05/0243 und vom 30. April 1998, Zahl 97/06/0271) und der dazu vorhandenen Literatur (vgl. Janko, Baurechtliche Blätter, S 9 ff) wird davon ausgegangen, dass Betreuungseinrichtungen des Bundes für schutzsuchende Asylwerberinnen und Asylwerber und somit auch genannte „Erstaufnahmestellen“ nicht – oder nur bedingt - unter § 14 Abs. 3 lit. a bis g zu subsumieren sind. Es scheint daher notwendig, die Widmung „Bauland-Sondergebiet“ neu einzuführen.

Bei der Ausweisung eines Bauland-Sondergebiets im Flächenwidmungsplan der jeweiligen Gemeinde ist auf die Bebauungs- und Ortsstruktur Bedacht zu nehmen. Weiters darf durch die Bauten keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Beeinträchtigung oder Belästigung der Nachbarn verursacht werden.

Zu Z 3 (§ 14d Abs. 6):

Nach Art. 14 Z 6 der DL-RL ist die direkte oder indirekte Beteiligung von konkurrierenden Marktteilnehmern einschließlich einer solchen in Beratungsgremien an der Erteilung von Genehmigungen oder dem Erlass anderer Entscheidungen der zuständigen Behörden verboten. Nicht unter das Verbot fallen Berufsverbände und –vereinigungen oder andere Berufsorganisationen, die als zuständige Behörde fungieren. Dieses Verbot gilt auch nicht für die Anhörung von Organisationen wie Wirtschaftskammer oder Sozialpartnern zu Fragen, die nicht einzelne Genehmigungsanträge, sondern etwa die Erlassung von Verordnungen betreffen.

In § 14d Abs. 6 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes ist im Bewilligungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Erweiterung von Einkaufszentren sowie der Verwendung eines bestehenden Gebäudes als Einkaufszentrum ein Stellungnahmerecht ua der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgesehen. Dieses Stellungnahmerecht steht im Widerspruch zu Art. 14 Z 6 DL-RL, da die Kammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte hier nicht als Behörden fungieren, sondern im konkreten Bewilligungsverfahren ein Stellungnahmerecht haben.

§ 14d Abs. 6 ist daher an die DL-RL anzupassen.